



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

**Präsidium des
Nationalrates**

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3074-01/88

**Parlamentsgebäude
1010 W i e n**

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	62. GEZ 88
Datum:	29. AUG. 1988
Verteilt	5. SEP. 1988

Walz & *Pöschner*

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben vom 25. Juli 1988, GZ 23 0102/1-II/3/88, vorgelegten Entwurf einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 zu übermitteln.

Anlage

26. August 1988

Der Präsident:

Broesigke

dank



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3074-01/88

Änderung des Familienlasten-
ausgleichsgesetzes 1967;
Stellungnahme

Zu dem ihm mit Schreiben vom 25. Juli 1988, GZ 23 0102/1-II/3/88, übermittelten Entwurf einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967, nimmt der RH wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll im wesentlichen das ersatzlose Auslaufen der mit Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985, BGBl Nr 479, beschlossenen und mit 31. Dezember 1988 befristeten Bestimmung des § 2 Abs 1 lit f FLAG, wonach für Kinder zwischen dem 19. und 21. Lebensjahr, die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende vorgemerkt sind, weiterhin Familienbeihilfe gewährt werden kann, verhindert werden. Die geplante Maßnahme wurde mit einer leichten Erhöhung der Jugendarbeitslosigkeit gegenüber dem Jahr 1985 begründet. Obwohl diese Begünstigung im Jahr 1988 lt den Erläuterungen nur für rd 1 600 Kinder in Anspruch genommen wurde, wird eine Weiterführung für geboten erachtet.

Nach Auffassung des RH erscheint die Feststellung im Vorblatt zu den Erläuterungen über diese Regelung: "Keine Mehrkosten gegenüber der laufenden Gebarung, da deshalb keine Neuanträge gestellt werden" unzutreffend, weil bei unbeschränkter Weiterführung dieser Bestimmung mit Neuanträgen und weiteren Ausgaben zu rechnen ist.

- 2 -

Dagegen würde ein Auslaufen dieser Maßnahme unter Zugrundelegung der in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf genannten Zahlen eine jährliche Einsparung an Familienbeihilfe bedeuten.

Bei rd 1 600 Kindern und derzeit (gem § 8 Abs 2 FLAG idgF) 1 450,-- S an monatlicher Beihilfe ergibt sich ein Jahresaufwand von rd 27 840 000,-- S.

Das Fehlen einer derartigen Kostenberechnung erachtet der RH nicht zuletzt deshalb als schwerwiegend, weil gerade die Weitergeltung von befristeten Rechtsnormen von sorgfältigen Kosten-Nutzen-Überlegungen abhängig gemacht werden sollte.

26. August 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für die Beihilfe
der ...
Koch